

Amtliche Bekanntmachung

**Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein
für die Wahlperiode 2024 – 2029**

und

**Wahl der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein
für die Wahlperiode 2024 – 2029**

Hinweis zur Versendung von Wahlwerbung

Nach § 16 Abs. 2 Heilberufsgesetz NRW hat die Kammer auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson (Listenföhrerin/Listenföhrer) für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält. Die private Anschrift ist durch die berufliche Anschrift zu ersetzen, sofern Kammerangehörige dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben und die Kammer die Angabe der beruflichen Anschrift in diesem Verzeichnis zulässt.

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat in seiner Sitzung am 6. September 2023 entschieden, dass die Ärztekammer Nordrhein auf entsprechende Erklärung einer/eines Kammerangehörigen die Angabe der beruflichen Anschrift anstelle der privaten Anschrift in das Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 2 Heilberufsgesetz aufnimmt.

Für den Vorstand der Ärztekammer Nordrhein
Rudolf Henke
Präsident